



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 73.061/3
vom 20. März 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Förderung des
Journalismus in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 6. Februar 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Förderung des Journalismus in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 14. März 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Inge VOS, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Lise VANDENHENDE, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 20. März 2023 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt - laut dessen Artikel 1 - darauf ab, den Anbietern von Mediendiensten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Möglichkeit zur Weiterentwicklung ihrer journalistischen Fähigkeiten sowie zur Umsetzung journalistischer Projekte zu bieten.

Zu diesem Zweck werden die Teilnahme an oder die Organisation von Weiterbildungen sowie die Durchführung von journalistischen Projekten gefördert (Artikel 4 des Vorentwurfs). Antragsberechtigt sind sowohl natürliche als auch privatrechtliche juristische Personen (Artikel 5), die einen Finanzplan erstellen müssen (Artikel 6). Auch werden die Kriterien, aufgrund deren in Betracht kommende journalistische Projekte und Weiterbildungen bewertet werden, festgelegt (Artikel 7). Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) entscheidet nach Erhalt eines Gutachtens einer Fachjury (Artikel 8) über die Anträge (Artikel 9). Der Zuschuss beläuft sich auf 80 % der annehmbaren Kosten (Artikel 10) und wird in Form eines Vorschusses in Höhe von 100 % des zu erwartenden Zuschussbetrags gewährt (Artikel 11). Die Regierung kann den Zuschussbetrag an die verfügbaren Haushaltsmittel und an den Index der Verbraucherpreise anpassen (Artikel 12), kann jederzeit die Erfüllung der in dem zu verabschiedenden Dekret vorgesehenen Bestimmungen überprüfen lassen (Artikel 13) und gegebenenfalls einen Zuschuss zurückfordern (Artikel 14).

Ferner regelt der Vorentwurf die mit der entworfenen Regelung einhergehende Verarbeitung personenbezogener Daten, d.h. die Daten zur Identität und Kontaktangaben des Antragstellers bzw. beteiligter Personen sowie projektbezogene Angaben (Artikel 15 bis 18).

Das zu verabschiedende Dekret tritt am 1. Juli 2023 in Kraft (Artikel 19).

FORMVORSCHRIFTEN

3. Insofern die Anbieter von Mediendiensten, die gemäß der entworfenen Regelung für die Teilnahme an oder die Organisation von Weiterbildungen sowie für die Durchführung von journalistischen Projekten gefördert werden können, Unternehmen sind, kann diese Hilfe als Staatsbeihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) betrachtet werden und ist der Vorentwurf grundsätzlich der Europäischen Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 des AEUV anzumelden.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Darauf hingewiesen, hat der Beauftragte das Folgende geantwortet:

„Eine Anmeldung der Bezuschussung bei der Europäischen Kommission ist nicht erforderlich, da angesichts der zu erwartenden Zuschussbeträge davon auszugehen ist, dass die De-minimis-Verordnung Anwendung findet.“

Folglich wird auch bei der Bewertung eines Antrags darauf geachtet werden müssen, dass alle in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen‘ festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 3

4.1. In Artikel 3 Nr. 1 des Vorentwurfs wird der Begriff „Anbieter von Mediendiensten“ wie folgt definiert:

„natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der gedruckten, audiovisuellen, auditiven oder Online-Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.“

Fraglich ist, ob auch Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten in den Anwendungsbereich des zu verabschiedeten Dekrets fallen. Richtlinie (EU) 2018/1808² bracht tatsächlich Video-Sharing-Plattform-Dienste in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/13/EU³, die sich - wie aus deren Titel hervorgeht - auf audiovisuelle Mediendienste bezieht.

4.2. Video-Sharing-Plattform-Dienste sind jedoch von den audiovisuellen Mediendiensten zu unterscheiden, je nachdem, ob der Anbieter die redaktionelle Verantwortung für die angebotenen Programme oder Videos trägt, oder nicht. Dies ergibt sich auch aus der Bestimmung des Begriffs „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ in Artikel 4 Nr. 64 des Dekrets vom 1. März 2021 ‚über die Mediendienste und die Kinovorstellungen‘. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Video-Sharing-Plattform-Dienst: eine wirtschaftliche Dienstleistung, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation vom Video-Sharing-

² Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 ‚zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten‘.

³ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 ‚zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)‘.

Plattform-Anbieter bestimmt wird, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge.“

In der Bestimmung des Begriffs „Anbieter von Mediendiensten“ in Artikel 3 Nr. 1 des Vorentwurfs wird gerade die redaktionelle Verantwortung betont, was darauf hindeuten scheint, dass nicht beabsichtigt wird, Video-Sharing-Plattform-Dienste in den Anwendungsbereich der entworfenen Regelung aufzunehmen. Dies wird auch vom Beauftragten bestätigt.

„Video Sharing Plattformen sind nicht von dem Dekretvorentwurf betroffen. Ziel des Dekretvorentwurfs ist die Förderung journalistischer Projekte. Journalismus zählt nicht zu den Tätigkeiten einer Video Sharing Plattform im Sinne der Definition von Video Sharing Plattform.“

Artikel 5

5. Gemäß Artikel 5 § 1 des Vorentwurfs sind natürliche oder privatrechtliche juristische Personen antragsberechtigt. Es wird jedoch nicht präzisiert, dass es um einen Anbieter von Mediendiensten gehen muss.

Aus Artikel 1 des Vorentwurfs ergibt sich aber, dass das zu verabschiedende Dekret zum Ziel hat, den Anbietern von Mediendiensten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Möglichkeit zur Weiterentwicklung ihrer journalistischen Fähigkeiten sowie zur Umsetzung journalistischer Projekte zu bieten. Folglich scheint annehmbar zu sein, dass es in der Absicht liegt, dass der Antragsteller ein Anbieter von Mediendiensten sein muss. Im Interesse der Rechtssicherheit ist dies in Artikel 5 des Vorentwurfs zu verdeutlichen.

6. Aus Artikel 5 § 1 Nr. 4 des Vorentwurfs geht hervor, dass die Antragsteller sich verpflichten müssen, den Kodex, der am 16. Oktober 2013 von dem Rat für Berufsethos der Journalisten⁴ verabschiedet wurde, einzuhalten. Dem Antrag ist deshalb eine eidesstattliche Erklärung, sich zur Einhaltung dieses Kodex zu verpflichten, beizufügen (Artikel 5 § 3 Nr. 3 des Vorentwurfs). Der betroffene Kodex wird durch eine von der Regierung anerkannte Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten im Sinne des Dekrets vom 25. März 2013 ‚zur Anerkennung und Bezuschussung einer Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten‘ erstellt.

Das Wort „Einhaltung“ zeigt, dass es sich um eine Zuschussbedingung handelt, die gemäß Artikel 14 des Vorentwurfs zu der Rückforderung des Zuschusses führen kann, wenn sich herausstellt, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist. Die Antragsteller würden also durch Normen gebunden sein, die nicht im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden sind⁵.

⁴ Siehe die Bestimmung des Begriffs „Kodex“ in Artikel 3 Nr. 4 des Vorentwurfs.

⁵ Dem Beauftragten zufolge ist der Kodex nur auf der Website des Rates für Berufsethos der Journalisten zu finden.

Folglich wird in der entworfenen Regelung auf Normen verwiesen, die nicht gemäß Artikel 190 der Verfassung veröffentlicht worden sind und die somit nicht jedem entgegengehalten werden können. Unter diesen Umständen erscheint es mit Artikel 190 der Verfassung unvereinbar, dass die betreffende Norm nicht auf angemessene Weise, d.h. durch Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt, zur Verfügung aller Bürger gestellt wird. Um dem abzuhelpen, könnte dem Vorentwurf ein Anhang mit dem genannten deontologischen Kodex hinzugefügt werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY